

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 5, 27 und 36a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 26. August 2011 die 2. Änderungssatzung zu der am 3. Mai 2003 in Kraft getretenen Entschädigungssatzung beschlossen. Demnach erhält die Entschädigungssatzung ab 9. September 2011 folgende Fassung:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

1. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 13,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
2. Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf werktags, und zwar montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
3. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken, Kindern und Behinderten entstehen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
2. Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 € pro Person und Kilometer.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglieder oder kraft Gesetzes mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|---------|
| - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | 15,00 € |
| - ehrenamtliche Stadträte | 15,00 € |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte | 15,00 € |
| - Mitglieder des Ausländerbeirates | 15,00 € |
| - Mitglieder des Seniorenbeirates für höchstens 4 Sitzungen/Jahr | 15,00 € |
| - gewählte Mitglieder der Betriebskommission | 15,00 € |
| - sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder einer Kommission | 15,00 € |
| - zur Beratung der Ausschüsse hinzugezogene Sachverständige | 15,00 € |
| - Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden | 15,00 € |
| - Stadtverordnete, Ortsbeirats-, Ausländerbeirats- und Seniorenbeiratsmitglieder, die gleichzeitig als Schriftführer/in tätig sind, erhalten zusätzlich pro Sitzungstag | 8,00 € |
2. Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt. Soweit es sich um mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Ort (Stadtteil), am selben Tage und in unmittelbarer Zeitfolge handelt, wird das Sitzungsgeld nur für eine entschädigungspflichtige Tätigkeit gezahlt.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale (zeitbezogen) erhöht.

Diese beträgt für

- | | |
|---|--------------------|
| - das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung | 51,00 € |
| - das vorsitzende Mitglied eines Ausschusses, auf Sitzungsmonate beschränkt (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses) | 26,00 € |
| - das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, auf Sitzungsmonate beschränkt, außer konstituierende Sitzung, hier gelten | 52,00 €
26,00 € |
| - das vorsitzende Mitglied einer Fraktion | 26,00 € |
| - ehrenamtliche Stadträte | 26,00 € |

- das vorsitzende Mitglied des Ortsbeirates 41,00 €
 - das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates,
auf Sitzungsmonate beschränkt 41,00 €
 - das vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirates,
auf Sitzungsmonate beschränkt 41,00 €
 - den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat 77,00 €
4. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
 5. Für die Vertretung des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 bei einer Vertretungszeit von über 4 Stunden Dauer eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 31,00 € gewährt. Bei einer kürzeren Vertretungszeit erhält er die Hälfte dieses Betrages.
 6. Schriftführerinnen oder Schriftführer (soweit sie nicht Mitglieder städtischer Gremien sind) erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
 7. Die den ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „nicht selbständiger Arbeit“ dem Lohnsteuer-Abzug.

Es erfolgt eine pauschale Übernahme der Steuern durch die Stadt bis zu den jeweils zulässigen monatlichen Höchstbeträgen.

Werden die zulässigen Höchstbeträge überschritten, erfolgt der Lohnsteuerabzug auf der Grundlage der vorzulegenden Steuerkarte.

§ 4 Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
2. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 16 pro Jahr begrenzt.

§ 4a Förderung der Arbeit der Fraktionen

1. Die Stadt Pohlheim gewährt den Fraktionen gemäß § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung Zuschüsse zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (allgemeine Fraktionsförderung). Die Mittel für die allgemeine Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt darzustellen.

2. Die Höhe der allgemeinen Fraktionsförderung ist abhängig von der Stärke der Fraktion.
Fraktionen erhalten:
 - (a) einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 200 €,
 - (b) für jede anrechnungsfähige Person jährlich 35 €.
3. Anrechnungsfähige Personen sind die Stadtverordneten der Fraktion.
4. Die den Fraktionen zur Verfügung gestellte allgemeine Fraktionsförderung unterliegt einer besonderen Kontrolle. Sie kann von der Stadt zurück gefordert werden, wenn sie zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung des individuellen Aufwands der Stadtverordneten verwendet worden ist.
5. Die Fraktionen haben über die Verwendung der allgemeinen Fraktionsförderung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Finanzverwaltung zuzuführen. Die Finanzverwaltung ist berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Die Verwendungsnachweise und Inventarverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

1. Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
2. Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates, das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und für die Mitglieder des Magistrats, das vorsitzende Mitglied des Magistrats in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Die vorsitzenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats entscheiden über ihre Teilnahme selbst.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist, Fälligkeit

1. Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
2. Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

3. Die Entschädigungsleistungen werden wie folgt abgerechnet:

- 3.1 1. Halbjahr zum Stichtag 30.06., Auszahlung im Juli
- 3.2 2. Halbjahr zum Stichtag 30.11. Auszahlung im Dezember
- 3.3 Monat Dezember zum 31.12., Restzahlung im Januar des Folgejahres.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung ist am 3. Mai 2003 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung ist am 18. November 2005 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung ist am 9. September 2011 in Kraft getreten.

Pohlheim, 8. September 2011

Der Magistrat
Schäfer
Bürgermeister

(Stand: 9. September 2011)